



GESCHÄFTSORDNUNG DER WAHLKOMMISSION

des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 09.02.2019 in Mülheim



BEWEGT ÄLTER WERDEN IN NRW!

NRW BEWEGT SEINE KINDER!

SPITZENSport FÖRDERN IN NRW!

SPORT BEWEGT NRW!

BEWEGT GESUND BLEIBEN IN NRW!

Nach § 31 Absatz 5 der Satzung des Landessportbundes NRW erarbeitet die Wahlkommission einen Wahlvorschlag für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder. Die Arbeit der Wahlkommission richtet sich nach folgenden Regeln:

§ 1

- (1) Im Vorjahr einer Mitgliederversammlung mit Präsidiumswahlen entsenden die Konferenzen der Bünde und Verbände bis zum 31. Juli unter Beachtung der entsprechenden Satzungsregelungen ihre Vertreter/-innen in die Wahlkommission.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Wahlkommission aus, benennt der Sprecher/die Sprecherin der Verbände bzw. der Sprecher/die Sprecherin der Bünde einen Ersatz.
- (3) Die Wahlkommission ist ausschließlich der Mitgliederversammlung gegenüber berichtspflichtig.
- (4) Die Arbeit der Wahlkommission ist mit der Erstellung der Wahlvorschläge und entsprechender Kenntnisausgabe an die Delegierten der Mitgliederversammlung beendet. Die Kenntnisausgabe hat spätestens bis zur Frist nach §18 (5) der Satzung zu erfolgen.

§ 2

- (1) Die erste Sitzung der Wahlkommission wird von der Geschäftsstelle des Landessportbundes NRW einberufen.
- (2) In der ersten Sitzung der Wahlkommission wird aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit ein Vorsitzender/eine Vorsitzende sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt.
- (3) Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den folgenden Sitzungen der Wahlkommission ein.
- (4) Zur Geschäftsführung (Einladung, Protokollführung etc.) kann sich die Wahlkommission der Verwaltung des Landessportbundes bedienen.

§ 3

- (1) Die Sitzungen der Wahlkommission werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/-in geleitet.
- (2) Über die Sitzungen der Wahlkommission ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches von Versammlungsleiter/-in und Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
- (3) Das Protokoll ist an alle Mitglieder der Wahlkommission zu versenden. Geht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand ein Widerspruch bei dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/-in ein, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (4) Im Falle des Widerspruchs ist hierüber in der nächsten Sitzung der Wahlkommission abschließend zu entscheiden.

§ 4

- (1) Abstimmungsberechtigt sind nur die sechs Mitglieder der Wahlkommission nach §31 (5) der Satzung.
- (2) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Vertretungsfall die Stimme des Vertreters/der Vertreterin.

§ 5

- (1) Die Wahlkommission ist hinsichtlich ihres Wahlvorschlags ungebunden.
- (2) Form und Verlauf etwaiger persönlicher Auswahlgespräche oder Auswahlverfahren unterliegen der Geheimhaltung.
- (3) Es steht der Wahlkommission frei, die Wahlvorschläge vor Versand an die Delegierten den Ständigen Konferenzen zur Kenntnis zu geben.